

§. 3. Bild des 16. Jahrhunderts, und Veränderung in den Verfassungszuständen.

Das fünfzehnte Jahrhundert mit seiner Verwirrung und Anarchie, mit seinen steten Kämpfen und Fehden, hatte auch schwer drückend auf unserm Territorien gelegen, und wir erkennen erst recht aus den Anregungen des folgenden sechzehnten Jahrhunderts, aus dem überall auf dämmernden Licht und den mannigfachen Bestrebungen neue Einrichtungen zu treffen, das Ererbte zu befestigen oder zeitgemäss einzurichten. Dass die alte Verfassung aus ihren Fugen gerissen war, dass aber auch in dem gewaltsamen Untergang so mancher vergangenen Zustände sich eine neue Zeit und eine neue Verfassung vorbereitet hatte. Das Fortarbeiten zur Ordnung und Wiedergeburt, der Bildungsweg zur neuen Zeit hat überall seine eigene Geschichte. Mannigfache Ereignisse und besondere Umstände förderten und hemmten die grössere oder geringere Macht des Landesherrn. Der Umfang des Territoriums, die frühere oder spätere Ausbildung der Gewalten, das mehr oder weniger vorwiegende Verhältnis der verschiedenen Klassen und Stände, äussere Mittel, Lage, Verbindungen usw.

Gerade durch den Kampf des Alten und Neuen wird das 16. Jahrhundert noch so lehrreich für die Geschichte der alten Verfassung. Und wenn es gleich viel Neues hervorrief, und im Ganzen genommen die Zustände ordnete und regelte, so hat es doch auch oft in seinen Anregungen nur erst den Samen für die Zukunft gelegt, und im Kampf widerstrebender Elemente manches nicht zur Vollendung gebracht. Ja Vieles gerade in grosser Unvollkommenheit auf halben Wege stehen lassen. Man glaubt z.B., der Geist dieses Jahrhunderts habe den Zustand der Bauern gebessert, sie zu einem Stande erhoben. Wenn wir aber recht prüfend in die Geschichte blicken, so ist es zwar allerdings richtig, dass in dem gewaltsamen Verschmelzen der verschiedenen Klassen die niedrigen sich erhoben, und Freie und Unfreie manche gemeinsame Rechte erlangt hatten. Dass sie, enthoben den Stürmen der Anarchie, aufgemuntert durch den Markt blühender Städte, ihren Ackerbau und ihre ganze häusliche Einrichtung verbessert hatten. Aber dies Alles nur unter dem Schutz eines alten, autonomisch gebildeten und von Genossenschaften treu bewahrten Herkommens, hoch und heilig geachteter Volksgerichte, und von den Vätern ererbten Sitte, die die Stelle des Gesetz-Codex vertrat. Die neue Verfassung raubte ihnen aber zumeist ihre alten Gerichte, und damit Stütze und Halt ihrer unantastbaren Rechte. Das weise Jahrhundert begnügte sich nicht mit dem Weistum des alten Herkommens, sondern wollte alle Verhältnisse auf feste Sätze und Rechtsprinzipien bringen. Die Anwendung des römischen Rechts schlug namentlich überall zum Nachteil der Bauern aus. Der Gutsherr erhöhte nun überall seine Ansprüche und glaubte, dass der Bauer gewonnen hatte, er selbst auch mit gewinnen müsste. Er strebte hiernach umso emsiger, als die anarchischen Fehdezeiten den Adel meist ruiniert hatte. Der Landesherr, der seine Gewalt und seine Hoheit befestigt hatte, schützte zwar jetzt den Bauer, aber wieder nur, um Steuern von ihm zu heben, und ihn zahlfähig zu sehen. So erhob sich ein Kampf und ein Gewirr, indem zwar viel Böses, aber auch manches Gute unterging, vieles sich allmählich umgestaltete, zugleich aber auch so viele Irrtümer Wurzel fassten, dass immer neue Laster den Bauern bedrohten, der kaum der besseren Zeit froh geworden war. Wir sehen ihn seit dieser Periode immer im Sinken, und seine Behandlung ist im vorigen Jahrhundert oft rauer gewesen, als im Mittelalter. Aber sowie hier wieder Streben und Gegenstreben überall seine gesonderten Wege einschlug, die Gesinnungen, und die Einwirkung der Gewalten ganz verschieden waren, dort Milde, Einsicht, weise Gesetzgebung, hier Härte, schroffes Missverständnis, starres Hängen am Alten herrschten, so ist es kein Wunder, dass nach völlig ausgebildeter Verfassung, die Zustände und Rechtsverhältnisse der Bauern in den verschiedenen Territorien die einschneidendsten Kontraste boten. Da sich doch wohl Alles hätte auf allgemeine und gleichmässige Prinzipien bringen lassen. Auch die Geschichte unserer Territorien bietet in dieser Beziehung kein erfreuliches Bild. Und in beiden war die Verwirrung und der gewalttätige Zustand lange hemmend für eine weise Ordnung und glückliche Verfassung. Lehrreich würde auch hier eine genaue, aus den Quellen bearbeitete Landesgeschichte sein, welche besonders Recht und Verfassung stets in ihrem Entwicklungsgang verfolgte. Wir dürfen aber in dieser Abhandlung nur wenige Andeutungen geben.

1.) Die Grafschaft Ravensberg bildete ein kleines, von mehreren andern geistlichen und weltlichen Ländern umringtes Territorium, und hatte ihre besonderen Grafen, bis sie im Jahre 1346 durch die Erbtochter Margaretha, als Letzte des Geschlechts, an die Herzöge von Jülich und Berg, und nach deren Aussterben durch die Prinzessin Maria an die Herzöge von Cleve kam. Die Lage des Landes, sowie der ganze wirre Zustand der Zeit, liess es an allen Schicksalen benachbarter Länder Teil nehmen. Und der Zustand im Innern war ebenso schwankend und unsicher, als anderwärts. Der Landesherr war fern. Die

Ritterschaft konnte umso kecker auftreten, sie hatte aber auch weniger Beistand vom Landesherrn, und weniger Schutz zu erwarten. Wohl aber erkennen wir die Zeichen der neuen Zeit. Und das gefühlte Bedürfnis, dem Zustand anarchistischer Unordnung ein Ende zu machen, wenn im Jahr 1470 die Ritter zusammentreten, und eine Vereinigung schliessen, das Land zu verteidigen, eine schlagfertige Mannschaft zu stellen, und überall einander beizustehen. Dass zu Ende des Jahrhunderts die Sache schon viel weiter gebracht war, und auch der Landesherr sich tätig der Ordnung annahm, zeigt, dass dieser im Jahr 1491 den Graf Philipp II. (*03.03.1453; +26.10.1524) von Waldeck zum Oberamtmann und Statthalter der Grafschaft ernannte. Die denkwürdige Urkunde beweist uns aber auch, wie gross noch die Verwirrung und die Unsicherheit sein musste. Die neue Ordnung machte jedoch schnelle Fortschritte, wie wir aus der Wirksamkeit der gesetzgebenden Gewalt sehen. Schon in der Mitte des Jahrhunderts musste es eine ganz andere Zeit geworden sein, denn Graf Wilhelm (von Jülich-Berg, *09.01.1456; + 06.09.1511) gab im Jahr 1556 eine Justiz- und Polizei-Ordnung, schloss Landesverträge, verbesserte das Gerichtswesen, und traf manche heilsame Anstalten durch zweckmässige Gesetze.

2.) Das Bistum Minden, das in der Not und Verwirrung des anarchischen Jahrhunderts zwar auch sein Territorium erhalten und vermehrt, und gegen gewaltsame Anmassung immer noch Schutzmittel gefunden hatte, trat nicht so leicht und glücklich in die neue Zeit. Die geistliche Regierung war schwach und kraftlos, und widersetzte sich zum Verderb des Landes dem eindringenden Licht der Reformation. Schon im Jahr 1519 verwüsteten die Herzöge von Braunschweig das Stift. Die Regierung war so übel bestellt, und das Land so unsicher, dass im Jahr 1525 das Kapitel, die Ritter, und die Städte Minden und Lübbecke, ein Bündnis schlossen, wonach sie ihrem Bischof und Landesherrn getreulich helfen, die Erhaltung seiner Hoheit, Gerechtigkeit, Land und Leute fördern, und alle Beschwerden und Einsperrung abwenden. Auch alle Eingesessene und Untertanen des Stifts, geistlich und weltlich, gegen alle Bedrückung verteidigen wollten. Die Stifter und Klöster kamen dem Bischof auch mit Geld zu Hilfe, wogegen er ihnen ihre Privilegien konfirmierte und versprach, sie nach Vermögen zu verteidigen und zu beschirmen. Sie mit keinen Schatzungen, Beden, Pflichten, Landsteuern und dergleichen auf irgend eine Art und Weise zu beschweren. Aber schon im folgenden Jahre brach in der Hauptstadt Minden ein Aufstand gegen den Bischof aus, der zwar unter Vermittlung des Herzogs von Braunschweig durch Vergleich beigelegt wurde, aber den verhaltenen Groll überall in der Brust liess. Die den alten Rechten stolzer Städte und Ritter kräftiger entgegentretende Landesherrliche Gewalt erregte fast überall Hass und offenen Kampf. Am heftigsten aber da, wo zugleich Religionsstreit sich mit hineinmischte, wie dieses hier der Fall war. Die Reformation bewirkte die ungeheuersten Streitigkeiten. Der Klerus kam in das äusserste Gedränge, und die Pfaffenwirtschaft musste sich wirklich gründlich verhasst gemacht haben, wenn wir sehen, dass das Volk in seiner Wut sogar Kirchen zerstörte. Alle Kräfte und Leidenschaften waren am Gären. Da ganze Jahrhundert füllt Not und Elend. Ewige Streitigkeiten zwischen Fürst, Domkapitel, Stadt und Ständen! Die Gewalt ging in Prozesse, der Hass in Kälte über. Es blieb am Ende nichts übrig, als Vergleichsunterhandlungen, und eine Menge von Verträgen und Rezessen, als kleine Privat-Friedensschlüsse, stellen endlich ein leidliches Verhältnis her. Dass aber unter solchen steten Reibungen nichts Grosses und Gedeihliches für Gesetzgebung und Gemeinwohl geschehen konnte, ist leicht zu ermessen.

3.) Das der Grafschaft Ravensberg inkorporierte Stift Herford, sowie die Stadt gleiches Namens, waren zwar ehemals Reichsunmittelbar, und haben ihre eigene Geschichte in alter Zeit. Doch sind die Grundlagen der Verfassungsgeschichte dieselben, und Alles verschmolz sich umso mehr, als die Gräfin Anna von Limburg, Äbtissin zu Herford, im Jahr 1547 mit dem Herzog Wilhelm von Jülich, der schon mancherlei Rechte über das Stift erlangt hatte, einen Rezess abschloss, wodurch derselbe als Erbvogt und Erdschirmherr angenommen wurde. Das Stift trat an ihn ab alle Hoch- und Obrigkeit, Erbschaft und Erbgerechtigkeit an den beiden Städten zu Herford und Zubehör, das Burggericht daselbst, das Gericht der Weber, und die Gerechtigkeit, den Magistrat zu konfirmieren. Eine päpstliche Bulle von 1549 bestätigte zwar diesen Vertrag, die Stadt Herford nahm aber gleichzeitig beim Reichskammergericht ihre Unmittelbarkeit in Anspruch. Wirklich wurde sie im Jahr 1631 für eine unmittelbare Reichsstadt erklärt, und hatte selbständig bis dahin ihre Verfassung und bürgerlichen Institutionen gebildet. Die veränderten Zeiten liessen sie aber keinen hohen Wert mehr auf diese Freiheit legen. Und im Jahre 1647 wurde ein Vergleich geschlossen, nach welchem die Stadt dem Kurfürst Friedrich Wilhelm huldigte, und die Bestätigung ihrer sonstigen Privilegien und Rechte erhielt. – Die Äbtissin mit ihrem Landgebiet, bewahrte die Reichsunmittelbarkeit bis zum Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahr 1803.

In allen drei Ländern lief die Verfassung in ihrem späteren Bildungsgange ziemlich auf denselben Wegen zusammen. In allen Zweigen wirkten dieselben Motive, derselbe Drang der Zeitumstände, dieselben hemmenden und fördernden Ereignisse.

1.) Die landesherrliche Gewalt ist in staatsrechtlicher Bedeutung vollendet und befestigt. Die Stände können aber lange den richtigen Standpunkt zu ihr nicht finden, und bilden sich erst allmählich zu einem Ganzen. Ihre Korporationen waren von alten, in die neuen Einrichtungen nicht mehr passenden Grundlagen der Verfassung ausgegangen. Der Ritterstand hielt noch die Idee seiner Gewalt als bewaffnete Korporation, sowie die Erinnerung mancher transitorischer Zustände fest. Er knüpfte alle seine Rechte und Pflichten an die strengen Formen des Lehnsystems, und schloss sich hierdurch nicht nur immer mehr und mehr von den übrigen Ständen und ihren bürgerlichen Einrichtungen ab, sondern glaubte auch, nicht streng und vorsichtig genug seine Standesehre, seine errungenen Vorzüge und Rechte hüten zu können. Den Ideen des Mittelalters gemäss reduzierte er alles auf alte wohlerworbene Privilegien, die er sich unerlässlich bestätigen liess. An Kollisionen mit dem Landesherrn konnte es aber hierbei auch nicht fehlen, und man suchte durch wechselseitiges Nachgeben endlich sich für die Zukunft sicher zu stellen, und die gefundenen Prinzipien durch Verträge zu befestigen. Eine Reihe von Urkunden, welche die Privilegien und Rechte der Stände, sowohl in Ravensberg als Minden, bestätigen. Und mannigfache Verträge, die im Lauf dieser Periode geschlossen wurden, liefern darüber hinreichende Beweise.

2.) Die ausgebildete Landeshoheit bedurfte äusserer Mittel, um die geänderte Verfassung, Verwaltung und Regierung, dann auch die neue Militärverfassung, zu erhalten und zu handhaben. Die alten öffentlichen Abgaben waren nur teilweise in den Händen des Landesherrn geblieben, hatten meist ihre Natur geändert, und waren schon lange so unbedeutend geworden, dass sie für seine Bedürfnisse nirgend zureichten. Man hatte in Zeiten des Krieges und der Not rasch Steuern ausgeschrieben, und sie etwas willkürlich und streng beigetrieben. Und die Korporationen der Stände hatten sich in dieser Gewalt überall widersetzt. Von den Lehns-Verhältnissen zunächst ausgehend, hatten sie die Idee, dass Jeder im Lande, vermöge seines Besitztums und des alt herkömmlichen Verhältnisses, indem er zu einem Höheren strebe, auch schon die Abgaben, Dienste und Pflichten kenne, die ihm oblagen. Und dass das Herkömmliche und Althergebrachte auf keine Weise überschritten werden könne, ausser mit gutem Willen und nach freiem Entschluss. Finden wir doch selbst, dass bei mancher Willkür gegen den Bauer, in der Regel mit grosser Strenge darauf gehalten wurde, was von Alters her an seinem Gut hafte, und dass man nur bittweise eine Erhöhung bewirkte, wie wir an den Bittdiensten sehen, die häufig vorkommen. Die Landesherrn, die über ihre Befugnisse auch noch meist im Dunkel schwebten, und für die Zukunft gern alles versprochen, um nur Hilfe in gegenwärtiger Not zu erhalten, pflegten sich in der Regel willig zu zeigen, dem künftigen Besteuerungsrecht zu entsagen. Es drängte aber sehr bald eine Verlegenheit die andere. Schon im Jahr 1395 erhielten die Ravensbergischen Stände einen Revers, dass die aus Liebe und Freundschaft bewilligte Bede Niemand an seiner Freiheit und Gerechtigkeit nachteilig sein solle. Es befestigte sich so allmählich das Herkommen, dass, wenn Steuern bewilligt werden, oder sonst Landesangelegenheiten beraten werden sollten, die Stände zusammen kamen (*Die Landtage waren meist zu Jöllenbeck und Wallenbrück. Die Stände bestanden aus den Städten Herford und Bielefeld, und 45 landtagsfähigen Gütern*). – In Minden war es nicht anders. Durch eine Urkunde von 1525 dankt der Bischof für eine ihm bewilligte Steuer (*vor solke ire itziger gutwylliger gedane Stuer und Hulpe // für solche ihrer jetzigen gutwillig getanen Steuer und Hilfe*), und bestätigt der Ritterschaft ihre Privilegien. Ein Bündnis des Bischofs mit den Ständen von demselben Jahre, wodurch er verspricht, keine Steuern mehr zu nehmen, ist schon oben angeführt worden.

Wenn so die Steuern, die in den kleinen Territorien gehoben wurden, anfangs meist nur die Natur ausserordentlicher Beihilfen in besonderen Verlegenheiten des Landesherrn hatten, und man eben deshalb nicht streng unterschied, ob er für seine Person oder für Angelegenheiten des Landes in Verlegenheit gesetzt sei. So fand doch in dieser Periode der sich ausbildenden Verfassung die Erinnerung an das Besteuerungsrecht des Landesherrn einen Hauptrückhalt an den noch übrig gebliebenen Trümmern der alten öffentlichen Abgaben, und es liess sich an diesen Faden mit Glück manches Neue anknüpfen. Deshalb sehen wir, wie gerade jetzt veraltete und unbedeutend gewordene Abgaben wieder aufgesucht und befestigt werden, um nur das Prinzip zu erhalten, dass der Untersasse auch dem Landesherrn Abgabepflichtig sei. So heisst es in einem Grenzvergleich zwischen Reineberg und Limberg vom Jahr 1542: Was in dieser Schnat gelegen sei, solle der Obrigkeit des Orts unterwürfig sein, die Eigenbehörigen aber sollten ihrem Landesherrn sowohl, als dem Gutsherrn prästieren, was von Alters her gebräuchlich wäre. – Am nächsten lag noch die Erinnerung der alten Dienstpflicht, das servitium, und hier suchte man hauptsächlich das Land zu befestigen, und den Untersassen dem Landesherrn pflichtig zu erhalten. In Corvey forderte nach dem Landbrief von 1558 der Fürst eine Steuer, und die Untersassen, die zugleich seine Gutsuntertanen waren, bewilligten ihm eine höhere Zahl Dienste, die von den gewöhnlichen Bauerndiensten gar nicht unterschieden werden, und sich auch

völlig in die Dienste von privatrechtlicher Natur verschmolzen. In grösseren Territorien, wie in Braunschweig und Hildesheim, werden solche Dienste als eine besondere Klasse geordnet und festgesetzt, und führen den Namen Herrendienste. Ihr Erscheinen in der Geschichte als ein geregeltes Ganze ist so auffallend, dass man geglaubt hat, sie seien in dieser Periode erst als eine besondere Gattung der öffentlichen, in gleiche Kategorie mit den Steuern zu setzende Lasten, entstanden. Sie schliessen sich aber genau an die Verfassungszustände der vergangenen Zeit, und werden jetzt nur geordnet, zum Teil anders verwendet, und zur allgemeinen Regel ausgebildet. Geldloser Zustand der Bauern mag besonders darauf gewirkt, und der geringere Nachteil, den sie brachten im Verhältnis zu Geldabgaben, eine grössere Nachgiebigkeit bewirkt haben. – In unseren Territorien, wo sich schon ein härteres Dienstverhältnis gebildet, und meist eine Verschmelzung statt gefunden hatte, scheint kein durchgreifendes System anwendbar gewesen zu sein, und man mag es meist überall beim Herkommen gelassen haben. So erhielt im Jahre 1540 die Dorfschaft Hille vom Bischof Franz die Versicherung, dass sie, wie von Alters her weiter keine Dienste zum Behuf des Amtshauses Petershagen tun solle, als den Mist auf den Acker fahren, alle Wiesen mähen, und das Korn und Stroh von dem Zehnten zu Hille, sowie die jährlichen Zinsfrüchte nach Petershagen führen, auch jährlich 5 Fuder Roggen nach Osnabrück bringen. – Es bleibt übrigens gewiss, dass sehr viele Domainen-Gefälle Überbleibsel alter öffentlicher, auf den Landesherrn übergegangenen Abgaben und Leistungen sind.

3.) Für die Städte war das 16. Jahrhundert in jeder Hinsicht die blühendste Periode. Jetzt, nach hergestellter Ruhe und Ordnung im Reich, ernteten sie erst die Früchte früherer Anstrengungen, und ihre Bürger lebten in stolzer Sicherheit. Aber ihre freie Verfassung, ihre unabhängige Stellung, alle ererbten Recht einer unter gegangener Zeit, die sie aufrecht zu erhalten strebten, brachten sie bald in Kollision mit dem Landesherrn, und verwickelten sie in schwere Kämpfe, bei denen sie endlich unterlagen. Auch ihre aus alter Wehrhaftigkeit herrührenden kriegerischen Einrichtungen, ihr Befestigungen, wurden in folgenden Kriegen bei geänderter Militärverfassung Quellen grossen Unglücks. Ihr Wohlstand reizte soldatische Habgier, und viele sanken, besonders während des unglücklichen 30jährigen Krieges, in Trümmer und Verarmung.

Die mächtigeren und angesehenen Städte hatten, eben wie die Ritter, eine Menge Vorzüge und Rechte erworben, und vom Landesherrn teils in Zeiten, wo er ihre Hilfe bedurfte, und in ihrer Macht eine Stütze fand, deren Bestätigung erlangt, teils hatten sie Vieles gewaltsam abgetrotzt. Und alle Geschichtsquellen zeigen uns die unablässigen Kollisionen und Streitigkeiten, die in dieser Periode, wo sich die Kräfte noch meist die Waage hielten, gewöhnlich durch Verträge und gütliche Übereinkunft beigelegt wurde. Als Beispiel führen wir die Beschwerdepunkte gegen die Stadt Minden aus der Mitte des 14. Jahrhunderts an, worin es der Bischof Ludwig unter anderem rügt, dass man ihm das Wichgreveamt, die Abgaben von Brot, Bier und anderen Stücken entzogen habe, **(dat wy des nicht bruken en moghen also oldingen recht gewesen is)**. Dass die Bürger auf dem Wichgrevenhof mit Eigenmacht (sulfvolt) bauen **(Die Stadt hatte also zuerst einen Weichgrafen vom Stift erhalten)**. Dass sie sich des Minder Waldes unterwunden, der des Stiftes Eigentum **(alt egen und erue)** gewesen ist **(Wahrscheinlich war der Bischof Markenherr, oberster Holzgraf gewesen, und die Stadt suchte ihn zu verdrängen)**. Auch dass sie ihn hinderten, in Geraden und Heerwedden von ihren Bürgern und andern Leuten, die darinnen besteuert, die nicht echte und nicht etwelche geboren sind. – Was die eine Stadt sich mit Gewalt anmasste, erlange die Andere oft durch Gunst für geleistete Dienste, bewilligt. So wurde in Bielefeld durch Privileg vom Jahr 1507, zu Nutzen und Besten der Stadt, und um sie in gutem Bau und Wesen zu erhalten, Heerwede und Gerade erlassen **(unsen anfall und gerechtigkeit der herweyde und gerade, de uns unsen Erven und nakomelingen bynnen..... Bielvelde anfallen mochte)**. Auch als besonderes Erbrecht der Bürger soll es nicht mehr von der Erbschaft voraus gegeben werden, sondern es soll an die gewöhnlichen rechten Erben fallen **(sollen Erffgudere syn, also wer zu den Erffgudern berechtigt ist, de sellen ouch zu den vurbenomden gudern vur Erffgudere berechtigt syn und blyven)**. Den Grund dieser Begünstigung sehen wir aus der Urkunde vom Jahr 1489, wonach die Stadt dem Herzog eine Beisteuer zu dem Brabantischen Krieg gegeben hat: **des wir uns gunstlich von in bedanken, und mit genaden to erkennen gantz geneygt syn, bekennen und geloven vestlich in craft dis Briefs an den unsern van Bilvelde vurgenannt dervurschreven Beden und Geldgiffen geyne mer zo gesinnen, noch vorder damit zo beschweren, idt en were dan Saiche, dat wir von unsen alreghenedisten Hern Romischen Keyser und koenyck gelichs anderen Fursten des Richs, unssen genoissen, vorder beswert oder belast wurden, zo dienen, sonder Arghelist. (Also ausserordentliche Steuern wenn die Pflichten gegen das Reich sie erforderten, wurden reserviert)**. – Heerwede und Gerade zog aber der Landesherr nicht von allen Bürgern, sondern nur von einer Klasse. Eben deshalb verdunkelte sich der Grund und die Scheidelinie. Auch zu Herford wurden sie gezogen. Und erst im Jahre 1718 gegen ein Kapital von 150 Talern erlassen.

Das Herforder Rechtsbuch aus dem 14. Jahrhundert enthält aber bloss die Bestimmungen, wie sie unter freien Leuten beim Herwede und Gerade üblich waren, und welche somit die Regel ausmachten.

Die Städte sammelten jetzt ihre Privilegien, Recht und Gewohnheiten, sie verbesserten ihre bürgerlichen Einrichtungen, und zogen sich enger in ihren Verfassungen zusammen (*Geteilte Städte einigten ihre Korporativen. So hatte die alte und neue Stadt Bielefeld besondere Verfassung. Im Jahr 1520 schlossen sie einen Vertrag, und verbanden beide Städte unter herzoglicher Bestätigung*). Sie liessen sich alles, was sie aus dem Mittelalter gerettet hatten, durch Verträge und Privilegien von dem Landesherrn bestätigen, wenn es auch zum Teil Gewicht und Bedeutung verloren hatte (*Viele solcher Bestätigungen liegen in Urkunden vor*).

So wie die Ritter, so schlossen auch die Bürger der Städte sich allmählich nach aussen ab, und richteten auf ihre eigenen Interessen und Rechte allein den Blick. Eben deshalb waren sie mit jenen nur dann einig, wenn es galt, gemeinschaftlich Steuern zu verweigern, und der wachsenden Landeshoheit entgegen zu treten. – Beide Stände gingen mit Privilegien und mancherlei Prärogativen, die sie streng hüteten, in die neue Zeit hinüber. Und wir haben nun zu betrachten, wie der grosse Stand der freien und unfreien Landbewohner sich zu diesen isolierten Bestrebungen, zu diesen veränderten Verfassungszuständen, in dem langsamen Fortschreiten einer neuen Bildungsperiode verhielt.



Bistum Minden